

- 23 d) Leitungsorgan der Militärgerichte ist der Leiter des Militärgerichts.
- Er leitet die Tätigkeit des Militärgerichts.
 - Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der dem Militärgericht übertragenen Aufgaben.
 - Er ist insbesondere verantwortlich für
 - die Organisation und Planung der Tätigkeit des Militärgerichts,
 - die Analysierung und Auswertung der Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich,
 - die Organisation der Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren,
 - die Anleitung und Qualifizierung der Militärschöffen,
 - die Organisation der Erteilung von Rechtsauskünften an die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes,
 - die Information der zuständigen Kommandeure über alle sich aus der Rechtsprechung ergebenden Fragen, die für die militärische Führung und Erziehung Bedeutung haben.

Der Leiter des Militärgerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Leiter des Militärobergerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig. (§ 9 Militärgerichtsordnung)

6. Die Besetzung der kollegialen Leitungsorgane.

- 24 a) Dem Plenum des Obersten Gerichts gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, die Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts, die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militärobergerichte an. Der Generalstaatsanwalt, der Minister der Justiz und ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB können an den Tagungen des Plenums teilnehmen. Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, so nehmen drei Schöffen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil. (§ 39 Abs. 3 und 4 GVG)
- 25 b) Dem Präsidium des Obersten Gerichts gehören der Präsident, die Vizepräsidenten und die Oberrichter des Obersten Gerichts an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat berufen. Der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz können an den Tagungen des Präsidiums teilnehmen. (§ 40 Abs. 4 und 5 GVG)
- 26 c) Den Kollegien gehören die auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Oberrichter, Richter und Leiter der Kassationsantragsabteilungen an. Sie werden von den Vizepräsidenten geleitet (§ 41 Abs. 2 GVG). Für das Militärkollegium gilt eine Besonderheit: Es ist mit dem Vorsitzenden und der »erforderlichen Anzahl von Militär-oberrichtern und Militär-richtern sowie mit Gerichtssekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt« (§ 13 Abs. 1 Militärgerichtsordnung).
- 27 d) Den Präsidien der Bezirksgerichte gehören der Direktor, seine Stellvertreter und die Oberrichter des Bezirksgerichts an (§ 32 Abs. 3 GVG). An ihren Sitzungen können die Staatsanwälte der Bezirke teilnehmen (§ 25 Abs. 2 StAG¹⁰).

7. Die Mittel der Leitung.

- 28 a) Für die Leitung steht den staatlichen Gerichten ein ganzes Arsenal von Mitteln zu Verfügung. Das Oberste Gericht sichert nach dem GVG (§ 20 Abs. 2) die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch
- die eigene Rechtsprechung,
 - die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der anderen Gerichte,
 - Richtlinien und Beschlüsse.

¹⁰ Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 93).